

An alle Teilnehmer des Verfahrens

Neukloster, 08.01.2018

**EU-weites Vergabeverfahren der Stadt Neukloster (Richtlinie 2014/24/EU):
Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb für Leistungen der Objekt-
und Fachplanung (1. Objektplanung, 2. Technische Ausrüstung, 3. Tragwerksplanung, 4.
Baugrundgutachten, 5. Erstellung eines Brandschutzkonzepts mit Rettungswegeplanung)
für die Sanierung und den Erweiterungsneubau der Regionalen Schule Neukloster
(Bekanntmachung: 14.12.2017, ID: 2017/S 240-498357)**

Allgemeine Bieterinformation Nr 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Teilnahmeunterlagen für das vorbezeichnete Verfahren erhalten Sie nach entsprechenden Nachfragen einzelner Bieter die folgenden Informationen:

(...)

1.

Ein Teilnehmer teilt mit, dass die Verwendung des Bewerbungsbogens empfohlen werde, gleichzeitig aber auch der Hinweis gegeben werde, dass der Inhalt der EU-Bekanntmachung maßgeblich bleibe. Er fragt, ob erwartet wird, dass beide Unterlagen, d.h. der Teilnahmeantrag und das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ausfüllt werden oder ob der Teilnahmeantrag ausreicht?

Der Teilnahmeantrag als solcher ist auszufüllen. Im Hinblick auf die Einheitliche Europäische Eigenerklärung sei auf die Rechtslage (§ 50 VgV) hingewiesen, wonach diese fakultativ als Alternative zu den Eignungsnachweisen verwendet werden kann.

2.

Durch einen Teilnehmer wird zum geforderten Nachweis durch Bescheinigung der Sozialversicherungsträger mitgeteilt, dass bei der Anzahl der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter mehrere Sozialversicherungsträger bestehen und dass es kaum leistbar sei, für jedes VgV-Verfahren von diesen Sozialversicherungsträger immer alle 6 Monate Bescheinigungen abzufordern.

Vor diesem Hintergrund ändern wir die Vergabeunterlagen dahingehend, dass eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ausreichend ist, die nicht älter sein als sechs Monate ist.

3.

Zum geforderten Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt wird von einem Teilnehmer beanstandet, dass diese Erklärungen und Nachweise nicht älter als sechs Monate sein dürfen, er jedoch nicht alle sechs Monate von seiner Kammer eine neue Bescheinigung abfordern könne. Das sei nicht praxisgerecht.

Hierzu stellen wir klar, dass die Nachweise zur Berufsbezeichnung auch älter als sechs Monate sein dürfen.

4.

Zum geforderten Nachweis über Referenzen wird von einem Teilnehmer beanstandet, dass diese Erklärungen und Nachweise nicht älter als sechs Monate sein dürfen, er jedoch nicht alle sechs Monate von seinen Auftraggebern neue Referenzschreiben abfordern könne.

Hierzu stellen wir klar, dass die Nachweise zu Referenzen auch älter als sechs Monate sein dürfen.

5.

Ein Teilnehmer fragt, an welcher Stelle anzugeben ist, für welches Los er sich bewirbt.

Dazu stellen wir klar, dass ein Anschreiben ausreicht, aus dem sich ergibt, für welches Los die Bewerbung erfolgt.

6.

Weiter fragt ein Teilnehmer, ob es erforderlich sei, wenn er beispielsweise den Teilnahmeantrag für Los 1, Objektplanung, und Los 5, Brandschutzkonzept, abgeben wolle, dass die Unterlagen 2-fach, d.h. getrennt voneinander, eingereicht werden.

Das ist zutreffend.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Meier
Bürgermeister